

Richtlinie BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)

Vom 1. August 2011

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Das Programm beinhaltet die Module „Innovationsmanagement“ sowie „Rohstoff- und Materialeffizienz“.

Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen (Begünstigte nach Nr. 5) zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die Förderung im Modul „Innovationsmanagement“ soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.

Mit dem Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ sollen Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Rohstoff- und Materialeinsatzes und der genauen Lokalisierung dieser Einsparpotenziale unterstützt werden. Die Förderung soll auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Rohstoff- und Materialeffizienz sowie Recyclingaktivitäten anzuregen.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-

¹ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 v. 09.08.2008

minimis“-Beihilfen² für Nr. 5.2.2. Ein Rechtsanspruch der Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Modul Innovationsmanagement

Gegenstand der Förderung in diesem Modul sind externe Management- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen (siehe Nr. 5.1) mit technologischem Potenzial durch ein vom BMWi oder einen von ihm beauftragten Projektträger autorisiertes Beratungsunternehmen³. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige in zwei Leistungsstufen. Das Beratungsunternehmen soll die Beratung in der Leistungsstufe durchführen, die dem tatsächlichen Bedarf des zu beratenden Unternehmens entspricht. Ausgeschlossen sind jedoch die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Schiffbau und die unter den ehemaligen EGKS-Vertrag fallenden Bereiche.

2.1.1 Leistungsstufe 1: Potenzialanalyse

Förderfähig sind

- a) Erarbeitung eines Stärken-Schwächen-Profiles des technisch/technologischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Ist-Zustandes des zu beratenden Unternehmens. Dazu zählen die Analyse der technischen Leistungsfähigkeit sowie der Potenziale bei Produkten, Technologien sowie Forschung und Entwicklung. In die Analyse ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einzubeziehen und die Marktsituation zu berücksichtigen.
- b) Vorprüfung der Marktfähigkeit des Innovationsvorhabens,
- c) Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Erstellung eines Realisierungskonzeptes ggf. einschließlich der Auswahl und Beauftragung eines geeigneten externen Technologiegebers und der Umsetzung dieses Konzeptes, unterteilt nach den hauptsächlichen Kostenarten,
- d) Entwicklung eines entsprechenden Finanzierungsplanes und Information über öffentliche Förderprogramme,

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379/5 v. 28.12.2006; gilt nur für Förderung von Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern gemäß Nr. 5.2.2

³ Eine aktuelle Liste der autorisierten Beratungsunternehmen steht unter www.inno-beratung.de zur Verfügung. Zu Anforderungen an diese Beratungsunternehmen siehe Anlage

- e) Abschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für Erstellung und Umsetzung des Realisierungskonzeptes,
- f) Qualitative Einschätzung des Erfolgs der Umsetzung dieses Konzepts.

2.1.2 Leistungsstufe 2: Vertiefungsberatung

Nach einer Potenzialanalyse können sich bei bestehenden Voraussetzungen Vertiefungsberatungen anschließen. Sind dem Beratungsunternehmen das zu beratende Unternehmen und das geplante Innovationsvorhaben bereits bekannt, so können die Erarbeitung eines Realisierungskonzeptes und/ oder das Projektmanagement ohne vorherige Durchführung einer Potenzialanalyse erfolgen.

Förderfähig im **Realisierungskonzept** sind:

- a) Technologiebewertung auf der Grundlage von Markteinschätzungen und Marktanalysen,
- b) Ermittlung eines geeigneten externen Technologiegebers für die Beseitigung der festgestellten Defizite unter Berücksichtigung von existierenden Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus öffentlich geförderten Quellen,
- c) Entwicklung eines technisch/technologischen, organisatorischen und finanziellen Realisierungskonzeptes unter Einbeziehung der notwendigen betriebswirtschaftlichen Aspekte,
- d) Vorbereitung einer entsprechenden Kooperation zwischen zu beratendem Unternehmen und erforderlichenfalls externem Technologiegeber,
- e) Information über öffentliche Förderprogramme zur Finanzierung der Durchführung des Innovationsvorhabens,
- f) Begleitung des Unternehmens bei erforderlichen Gesprächen insbesondere mit Banken oder Venture-Capital-Gesellschaften.

Förderfähig im **Projektmanagement** sind:

- a) Management der notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen externen Technologiegebern und dem Unternehmen,
- b) Begleitung der Projektdurchführung im Rahmen eines externen Projektmanagements,
- c) Bereitstellung administrativer Serviceleistungen wie das Projektcontrolling,
- d) Auswertung des abgeschlossenen Innovationsprojektes. Dazu zählt eine dezidierte Beurteilung der Projektabläufe und Projektaktivitäten, die zu erwartenden wirtschaftlichen Unternehmensergebnisse sowie Schlussfolgerungen für eventuelle weitere Innovationsvorhaben.

2.2 Modul Rohstoff- und Materialeffizienz

Gegenstand der Förderung in diesem Modul ist die fachliche Beratung in Unternehmen (siehe Nr. 5.2), um eine für das beratene Unternehmen rentable Steigerung der Rohstoff- und Materialeffizienz bei der Produktion oder der Nutzung seiner Produkte bei den Kunden zu erzielen. Die Beratung erfolgt in zwei Leistungsstufen durch vom BMWi oder einen von ihm beauftragten Projektträger autorisierte Beratungsunternehmen⁴.

2.2.1 Leistungsstufe 1: **Potenzialanalyse**

Eine fachliche Erstberatung zur Analyse der Einsparpotenziale und Beschreibung erster Maßnahmen zur Umsetzung soll mindestens umfassen:

- a) quantitative Darstellung der in das Unternehmen hineingehenden (Einkauf) sowie der aus dem Unternehmen herausgehenden (Verkauf, Entsorgung) Stoffströme,
- b) methodengestützte Ermittlung der innerbetrieblichen Materialströme und -verluste, Beschreibung der Verlustmechanismen
- c) betriebswirtschaftliche Betrachtung der daraus resultierenden Einsparpotenziale,
- d) Darstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Realisierung der Einsparpotenziale inklusive der Abschätzung notwendiger Investitionen bzw. des Umfangs einer erforderlichen Vertiefungsberatung (siehe Nr. 2.2.2)

Bei der Ermittlung von Einsparpotenzialen durch materialeffiziente Neugestaltung von Produkten können folgende Vorgehensweisen angewendet werden:

- a) vergleichende Stoffstromanalyse, in der die geänderte Gesamtbilanz (Produkt-Lebenszyklus) bezogen auf den Materialeinsatz dokumentiert wird,
- b) Dokumentation der grundsätzlichen technischen Machbarkeit der angestrebten geänderten Produktkonfiguration.

2.2.2 Leistungsstufe 2: **Vertiefungsberatung**

Eine an Leistungsstufe 1 anschließende Vertiefungsberatung soll je nach Bedarf enthalten:

- a) eine weitergehende Analyse von Einsparpotenzialen bei betrieblichen Rohstoffen und Material und/oder eine Detailplanung der unternehmensspezifischen Maßnahmen,
- b) eine umfassende fachliche Begleitung der Unternehmen während der Umsetzungsphase der Maßnahmen und
- c) eine Information über Möglichkeiten einer staatlichen Förderung und anderer Finanzierungsquellen für diese Maßnahmen.

⁴ Eine aktuelle Liste der autorisierten Beratungsunternehmen steht unter www.demea.de zur Verfügung. Zu Anforderungen an diese Beratungsunternehmen siehe Anlage

Eine Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt nicht.

2.3 Nicht förderbare Leistungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind in beiden Modulen:

- a) alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes als Einzelmaßnahme oder innerhalb komplexer Vorhaben geförderte oder zugesagte Innovations-, Transfer- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für die Markteinführung
- b) alle Leistungen, die gegenüber Partner- oder verbundenen Unternehmen⁵ erbracht werden oder bei denen ein Interesse des beratenden Unternehmens an der Erzielung von Erträgen des beratenen Unternehmens besteht,
- c) Beratungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen stehen (z. B. Entwicklung oder Installation von Software).

3. Dokumentation der Leistungserbringung

Die einzelnen Schritte der Leistungserbringung sind in beiden Modulen gesondert für jede Leistungsstufe durch das Beratungsunternehmen in einem Sachbericht (siehe Nr. 6.2.1 der ANBest.-P.) aussagekräftig zu dokumentieren. Dieser muss insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen (Soll-/ Ist-Vergleich) enthalten.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Ausschließlich autorisierte bzw. vorläufig autorisierte Beratungsunternehmen sind antragsberechtigte Zuwendungsempfänger. Zur Durchführung ihrer Leistungen können in begrenztem Umfang sachverständige Dritte, zum Beispiel aus Forschungseinrichtungen oder aus anderen autorisierten Beratungsunternehmen, hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung Dritter und der von ihnen zu erbringende Leistungsumfang sind anzuzeigen. Die Autorisierung von Beratungsunternehmen erfolgt durch das BMWi oder einen von ihm beauftragten Projektträger auf Grundlage der Anlage dieser Richtlinie.

4.2 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr beauftragter Projektträger stellt die Eignung der Beratungsunternehmen auf Antrag fest und autorisiert diese vorläufig. Nach zwei erfolgreich absolvierten Beratungsprojekten werden die Beratungsunternehmen autorisiert. Werden danach

⁵ Gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Nr. 2003/361/EG veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20.5.2003).

innerhalb eines Jahres keine weiteren Projekte durchgeführt, erfolgt eine Passivierung des Beratungsunternehmens.

4.3 Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden. Parallel zum Beratungsprojekt bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beratungsunternehmen und dem zu beratenden Unternehmen sind unaufgefordert darzulegen.

4.4 Beratungsunternehmen können jeweils bis zum 1. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eine Zuwendung für das Folgejahr zur Durchführung der unter den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie 2.2.1 und 2.2.2 bezeichneten Beratungsleistungen beantragen. Der Höchstbetrag wird jedem Antragsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Höhe der Zuwendung soll insgesamt 35 % der Gesamtleistung des bestätigten Jahresabschlusses des Vorjahres des jeweiligen Beratungsunternehmens nicht übersteigen. Der Antragsteller versichert bei Antragstellung, dass er entsprechend der beantragten Mittel qualifiziertes Beratungspersonal in ausreichendem Umfang bereithält. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des verbindlichen Vordruckes inklusive bestätigtem letzten Jahresabschluss mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Bewilligungsbehörde oder den beauftragten Projektträger zu übermitteln.

Jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist eine Abschätzung der noch bis zum Ende des Monats November benötigten Mittel vorzulegen.

4.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, erfolgsorientiert die Mittel auf Grundlage der durch die Beratungsunternehmen übermittelten Abschätzung und in Abänderung der Festlegung nach Nummer 4.4 neu festzusetzen.

5. Begünstigte

5.1 Modul Innovationsmanagement

Durch die Förderung von Beratungsleistungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 begünstigt werden rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial, die

- a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen und
- b) im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. Euro haben.

Das Unternehmen muss seinen Sitz in Deutschland haben.

Das Unternehmen muss ferner im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der

Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs) „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der oben genannten Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

5.2 Modul Rohstoff- und Materialeffizienz

5.2.1 Durch die Förderung von Beratungsleistungen nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2 begünstigt werden kleine und mittlere Unternehmen, wenn sie

- a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigten und
- b) im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Das Unternehmen muss aus dem produzierenden Gewerbe stammen und seinen Produktionsbetrieb in Deutschland haben. Das Unternehmen muss ferner im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs) „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der oben genannten Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

5.2.2 In begründeten Ausnahmefällen bei besonders innovativen und risikoreichen Ansätzen können auch Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigten, begünstigt werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen nach Nr. 5.2.1 Absatz 2 erfüllt sind.

5.3 Das zu beratende Unternehmen erklärt auf dem BMWi-Innovationsgutschein seine Einstufung gemäß Nr. 5.1 bzw. 5.2. Mit der Vorlage dieser Erklärung gilt der Nachweis zur

Berechtigung der Teilnahme an dem Programm als erbracht. Das Beratungsunternehmen prüft vor Annahme des Gutscheins, ob die Erklärung erfolgt ist.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Gefördert werden nur Beratungsleistungen, die den Anforderungen an die Leistungsstufen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie 2.2.1 und 2.2.2 dieser Richtlinie entsprechen und von einem (vorläufig) autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

6.2 Die Leistungen sind in einem Vertrag zwischen Unternehmen und dem Beratungsunternehmen festzulegen (Beratungsvertrag). Das begünstigte Unternehmen muss den nicht geförderten Anteil der Ausgaben für die Beratungsleistung selbst erbringen (Eigenbeteiligung). Für den Abschluss der Verträge sind die vorgeschriebenen Vertragsmuster in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden. Als Anlage zum Vertrag ist eine Vorhabensbeschreibung beizufügen, die aussagefähig die Zielstellung des Vorhabens, insbesondere zu erwartende wirtschaftliche Effekte für das zu beratende Unternehmen darstellt sowie die geplante Leistung des Beratungsunternehmens beschreibt.

6.3 Das zu beratende Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können. Das Unternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des BMWi als Zuwendungsgeber bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind. Das Unternehmen akzeptiert die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

6.4 Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch das Beratungsunternehmen ist von dem beratenen Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung des beratenen Unternehmens aus der durchgeführten Leistungsstufe sind Voraussetzung für die Förderung weiterer Leistungsstufen.

6.5 Die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt verbleibt beim zu beratenden Unternehmen.

6.6 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

- a) das Unternehmen zum Zeitpunkt der Bewilligung seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,

- b) über das Vermögen des Unternehmens zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

6.7 Ein Vorhaben ist nicht förderfähig, wenn

- a) vor Abschluss von Verträgen nach dieser Richtlinie bereits Vertragsbeziehungen zur Vorbereitung des Vorhabens eingegangen worden sind, die nicht unter diese Richtlinie fallen,
- b) das zu beratende Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Definition nach Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag⁶
- c) das zu beratende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

7. Art und Umfang, Höhe der Förderung

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt für alle Leistungsstufen beider Module bis zu 50 % der vorhabensbezogenen Ausgaben.

7.1.2 Für einen Beratertag sind Ausgaben bis zu 1.100 Euro förderfähig. Ein Beratertag umfasst mindestens 8 Stunden. Vor- und Nachbereitung der Beratungen sowie Reiseaufwand sind damit ebenfalls abgegolten.

7.1.3 Die erbrachte Leistung ist mit dem geltenden vollen Umsatzsteuersatz zu versteuern.

7.1.4 Die nicht durch den BMWi-Innovationsgutschein abgedeckten Ausgaben sind vom zu beratenden Unternehmen als Eigenbeteiligung aufzubringen.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 v. 09.08.2008

7.2 Modul Innovationsmanagement

7.2.1 In der **Leistungsstufe 1** werden für eine Potenzialanalyse bis zu acht Beratertage gefördert. Bei Einbeziehung sachverständiger Dritte können hierfür zwei Beratertage zusätzlich gefördert werden. Die Potenzialanalyse soll eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

7.2.2 In der **Leistungsstufe 2** (Vertiefungsberatung) werden für die Erarbeitung eines Realisierungskonzeptes bis zu 20 Beratertage gefördert. Bei der Einbeziehung sachverständiger Dritte können hierfür fünf Beratertage zusätzlich gefördert werden. Für das externe Projektmanagement können bis zu 15 Beratertage gefördert werden. Die Gesamtdauer der jeweiligen Teilberatung in der Vertiefungsberatung soll einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

7.2.3 Ein nach Nr. 5.1 begünstigtes Unternehmen kann in einem Kalenderjahr höchstens fünf Innovationsgutscheine im Modul Innovationsmanagement in Anspruch nehmen, die einem Förderwert von maximal 20.000 Euro entsprechen.

7.3 Modul Rohstoff- und Materialeffizienz

7.3.1 Leistungsstufe 1: Ein nach Nr. 5.2 begünstigtes Unternehmen kann für eine Erstberatung nach Nr. 2.2.1 einen Förderwert von maximal 17.000 Euro erhalten. Die Erstberatung darf eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren nur eine Beratung nach Leistungsstufe 1 in Anspruch nehmen.

7.3.2 Leistungsstufe 2: Die Vertiefungsberatung nach Nr. 2.2.2 soll in der Regel nicht länger als neun Monate dauern. Sofern die Vertiefungsberatung in mehreren Teilberatungen durchgeführt wird, soll die Gesamtdauer der Teilberatungen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

7.3.3 Der maximale Förderwert für Leistungsstufe 1 und 2 ist für ein nach Nr. 5.2 begünstigtes Unternehmen auf 80.000 Euro beschränkt.

8. Verfahren und Evaluation

8.1 Die Auszahlung des Gutscheinwertes an das Beratungsunternehmen erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis mit positivem Ergebnis geprüft wurde.

8.2 Das Beratungsunternehmen kann bei Zweifeln an der inhaltlichen Förderfähigkeit von Vorhaben die Bewilligungsbehörde um Vorabprüfung ersuchen. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

8.3 Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder ein von ihm beauftragter Projektträger.

8.4 Die Dokumentation der Leistungserbringung (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Leistungsstufe auf einem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere einen Vergleich der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/ Ist-Vergleich).

Zusätzlich sind einzureichen:

- a) der vollständig ausgefüllte BMWi-Innovationsgutschein
- b) der Beratungsvertrag mit Anlagen
- c) Kopie der Rechnung des Beratungsunternehmens
- d) Bankbeleg über den Zahlungseingang der Eigenleistung des beratenen Unternehmens
- e) das ausgefüllte Formular zum Mittelabruf
- f) bei Einbeziehung sachverständiger Dritter deren Rechnung und der Nachweis über die erbrachte Zahlung.

Vom BMWi bereitgestellte Formulare⁷ sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.

Darüber hinaus werden Vor-Ort-Prüfungen zur Mittelverwendung sowie Stichproben zur Erfolgskontrolle in den beratenen Unternehmen durchgeführt.

8.5 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit sie Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

8.6 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Beratungsvertrag und die

⁷ Eingestellt als Download unter www.inno-beratung.de bzw. www.demea.de

wesentlichen Inhalte der Beratungsleistung und deren Ergebnisse offen zu legen, sofern der Bundesrechnungshof und/oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies beantragt.

8.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, den begünstigten Unternehmen und einbezogenen Dritten gemäß den §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

8.8 Die in den BMWi-Innovationsgutscheinen und Vordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Zu diesen Angaben zählen insbesondere

- a) Angaben zu Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, amtlichem Registereintrag, Beschäftigtenzahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme
- b) Erklärung zur Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen und zu den Angaben zur Ermittlung der Größenklasse,
- c) Angaben zur Finanzierung des Eigenanteils
- d) Angaben zu den Zielen des Vorhabens sowie zu den zuwendungsfähigen Ausgaben
- e) Angaben zu anderweitigen beantragten oder bewilligten Förderungen durch den Bund, die Länder oder die Europäische Kommission
- f) Angaben zu den Ausgaben und erreichten Zielen im Zwischen- und Verwendungsnachweis.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (vgl. § 4 SubvG).

8.9 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit der Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Daher haben die vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger die für diesen Zweck erforderlichen projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei Vertragsabschluss relevant waren oder im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung zu stellen. Diese sind verpflichtet, die Informationen

vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum 8. August 2016 befristet. Zugleich werden die Richtlinie BMWi-Innovationsgutscheine zur Förderung von Innovationsmanagement in kleinen Unternehmen vom 6. April 2010 (BAnz S. 1538) sowie die Richtlinie zum Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat) vom 15. Dezember 2008 (BAnz. S. 4663), geändert durch die Erste Bekanntmachung vom 28. Mai 2009 (BAnz. S. 2000) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. August 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
im Auftrag

Thomas Zuleger

Kriterien für die Autorisierung von Beratungsunternehmen

Antrag auf Autorisierung als Beratungsunternehmen (siehe Formular unter www.inno-beratung.de bzw. www.demea.de) können rechtlich selbstständige Unternehmen stellen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

1. Kritische Größe: Die Beratungsunternehmen müssen eine feste personelle Mindestgröße von drei Beratern aufweisen. Für das Modul „Innovationsmanagement“ ist sicherzustellen, dass die Berater ein breites Spektrum innovationsbezogener und technologischer Kompetenzen abdecken können. Zur Sicherstellung bundesweiter Beratungsangebote können im Ausnahmefall auch kleinere Unternehmen zugelassen werden. Für die Beratung im Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ ist es notwendig, dass bei den beteiligten Beratern nachweislich umfassende Kompetenzen hinsichtlich materialeffizienter Produkt- und Prozessgestaltung vorliegen.
2. Wirtschaftliche Stabilität und wettbewerbsneutrale Beratung: Die wirtschaftliche Stabilität des jeweiligen Antragstellers ist für die vergangenen zwei Jahre nachzuweisen. Eine wettbewerbsneutrale Beratung der begünstigten Unternehmen muss gewährleistet sein.
3. Fachliche Expertise:
 - a) Modul „Innovationsmanagement“: Ein breites Angebot an innovationsunterstützenden Dienstleistungen muss gewährleistet sein. Es sollten möglichst mehrere Technologiefelder abgedeckt und mit Branchenkenntnissen belegt werden. Neben ingenieurwissenschaftlicher Expertise muss auch betriebswirtschaftliches Know-how vorhanden sein. Weiterhin sind Erfahrungen mit dem Einsatz beratungsorientierter Methoden, die für das externe Innovationsmanagement geeignet sind, nachzuweisen. Die Antragsteller müssen in der Lage sein, alle Leistungsstufen des Moduls „Innovationsmanagement“ durchzuführen. Die wettbewerbsneutrale Innovationsberatung sollte bereits zum Kerngeschäft des Antragstellers gehören.
 - b) Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“: Ein breites Spektrum an Beratungskompetenz zur Erkennung und Beseitigung von Verlustquellen in der Produktgestaltung und –herstellung muss gewährleistet sein. Es sollten möglichst mehrere relevante Wissensgebiete abgedeckt und mit Branchenkenntnissen belegt werden. Neben ingenieurwissenschaftlicher Expertise muss auch betriebswirtschaftliches Know-how vorhanden sein. Weiterhin sind Erfahrungen mit dem Einsatz beratungsorientierter Methoden und Werkzeuge nachzuweisen. Die Antragsteller müssen in der Lage sein, alle Leistungsstufen des Moduls „Rohstoff- und Materialeffizienz“ durchzuführen. Die

wettbewerbsneutrale Rohstoff- und Materialeffizienzberatung sollte bereits zum Kerngeschäft des Antragstellers gehören.

4. Bezug zur kleinbetrieblichen Beratungsklientel: Für die Erbringung einer vertrauensbasierten Beratungsleistung sind eine gute Kenntnis der Zielgruppe der jeweiligen Module sowie konkrete Erfahrungen in der Beratung von Unternehmen mit bis zu 100 bzw. 250 Mitarbeitern notwendig.
5. Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind notwendig, um Innovationsprozesse mit Hilfe externer Experten zu steuern bzw. um eventuelle FuE-Vorhaben im Umfeld der Rohstoff- und Materialeffizienz zu generieren.
6. Kenntnisse über die Technologie- und Innovationsförderung von Bund und Ländern: Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die begünstigten Unternehmen über die öffentliche Förderung von FuE-Projekten zu informieren.
7. Qualitätsstandards: Die Beratungsunternehmen müssen die im laufenden Programm vereinbarten Qualitätsstandards anerkennen, für deren Einhaltung bürgen und sich in entsprechenden Aktivitäten engagieren, um die Qualitätssicherung im jeweiligen Modul umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch die Teilnahme an von der Bewilligungsbehörde veranlassten Informations- und Schulungsmaßnahmen.

Mit dem Antrag zu erbringende Nachweise und Unterlagen:

- a) Kopie Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung o.ä. Beleg für hauptberufliche Beratertätigkeit
- b) Gewinn- und Verlustrechnung/ Jahresabschlüsse o.ä. für die letzten zwei Jahre (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Einnahmen-Überschuss-Rechnung)
- c) Standardisierte qualifizierte Referenzliste (Formblatt verfügbar unter www.inno-beratung.de bzw. www.demea.de)
- d) Absichtserklärung (formlos) zur Umsetzung der formulierten Qualitätsstandards
- e) Abschätzung der jährlichen Beratungsleistungen bei der Durchführung des Moduls

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Autorisierung besteht nicht. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens über eine vorläufige Autorisierung. Nach zwei erfolgreich absolvierten Beratungen wird die endgültige Autorisierung erteilt.